

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 82 (1973)
Heft: 1

Artikel: Wenn Krieg ausbräche : das Rote Kreuz im totalen Sanitätsdienst
Autor: Perret, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn Krieg ausbräche

Das Rote Kreuz im totalen Sanitätsdienst

Oberst H. Perret, Rotkreuzchefarzt

Koordination und Zusammenarbeit

Unter der Drohung eines zukünftigen Krieges, der schrecklich wäre, selbst wenn die Parteien das Haager- und Genfer-Völkerrecht noch anwenden würden, ist alles daran zu setzen, möglichst viele Menschenleben zu schützen und zu retten. Es sollte deshalb schon jetzt darauf hingearbeitet werden, die sanitätsdienstlichen Mittel der Armee, des Zivilschutzes und des Schweizerischen Roten Kreuzes mit seinen Hilfsorganisationen einem Verantwortlichen zu unterstellen, der in der Lage wäre, die Tätigkeit der verschiedenen Organismen zu koordinieren, und die Einsatzmöglichkeiten von Material und Personal bestmöglich auszunützen, indem Unterstände, Sanitätsposten und geschützte Operationsstellen geschaffen würden.

Der Oberfeldarzt hat einen Plan des totalen Sanitätsdienstes als Antwort auf den totalen Krieg konzipiert, in dem die Tätigkeit von Armee, Zivilschutz und Rotem Kreuz koordiniert sind. Das Schweizerische Rote Kreuz ist in diesen Plan eingeschlossen. Es hat seine Statuten revidiert, um namentlich seine Unterstützung des Zivilschutzes genauer zu umschreiben. In Artikel 6 wird als gleichwertige Aufgabe neben dem Rotkreuzdienst genannt: Schutz und Hilfe für die Zivilbevölkerung.

- Mitwirkung im Zivilschutz, namentlich auf dem Gebiet der Werbung, Ausbildung und Bereithaltung von Personal für den Sanitätsdienst des Zivilschutzes
- Werbung, Ausbildung und Bereithaltung von Hilfspflegepersonal für die Zivilspitäler
- Bereithaltung von Material für die Unterbringung und Pflege von Verwundeten und Kranken
- Übernahme weiterer Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung

In diesem Rahmen hat sich auf sanitätsdienstlichem Gebiet eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Armeesaniitätsdienst, dem Sanitätsdienst des Zivilschutzes und den kantonalen Sanitätsdirektionen ergeben. Sie sind alle vor das gleiche Problem gestellt: Rettung und Schutz für zivile und militärische Verletzte, die alle Anspruch auf bestmögliche Pflege bei Krieg oder ähnlichen Zuständen haben. Gerade in dieser Hinsicht ist genaue Vorbereitung und gegenseitige Abstimmung nötig, um Einrichtungen, Erfahrungen und Untersuchungsergebnisse gemeinsam auszunützen.

Der ursprüngliche Auftrag

Wie kann unser Rotes Kreuz an dieser Aufgabe mitwirken? Auf militärischer Ebene ist es für die sanitätsdienstliche Ausbildung der Rotkreuzdienstangehörigen verantwortlich, und gemäss einem Bundesbeschluss von 1970 stellt es zur Ergänzung des Armeesaniitätsdienstes 85 Formationen zur

Verfügung. Diese rund 8400 Hilfskräfte – neben den Rotkreuzkolonnen vor allem Schwestern, Krankenpflegerinnen, Spezialistinnen und Pfadfinderinnen – stellen die notwendige Ergänzung dar, die es dem Armeesaniitätsdienst ermöglicht, den verletzten Soldaten ausreichende Pflege angedeihen zu lassen.

Das Schweizerische Rote Kreuz bleibt also seinen in den Statuten von 1866 und 1882 festgelegten Zielen treu. Es erfüllt Dunants Wunsch, dem er in «Un Souvenir de Solferino» so ergreifenden Ausdruck gab: seinen Appell an den guten Willen, um mit Freiwilligen den Opfern der Kriege zu helfen.

Die Mittel, über die das Schweizerische Rote Kreuz verfügt

- Das Zentralsekretariat mit Materialzentrale und Zentrallaboratorium des Blutspendedienstes
- die 75 Sektionen
- die 56 Bluttransfusionszentren
- die Freiwilligen der 37 Kolonnen und 45 Detachemente (solange sie nicht zum Aktivdienst aufgeboten sind)
- die von den Sektionen verwalteten Spitalsortimente und eigenen Materialbestände
- vom SRK ausgebildetes Personal, namentlich Rotkreuzspitalhelferinnen
- die Mitwirkung von 7 Hilfsorganisationen
- die Mitwirkung der vom SRK anerkannten Schulen für Krankenpflege und für andere medizinische Hilfsberufe

Dazu ist zu bemerken, dass im Falle der Mobilmachung der Blutspendedienst und die Dienststelle Rotkreuzchefarzt mit der Materialzentrale unter militärisches Kommando zu stehen kämen und als Labor-detachment bzw. Stabsdetachment der Rotkreuzabteilung 87 angegliedert würden.

Was könnte die Armee im Aktivdienst vom Schweizerischen Roten Kreuz verlangen?

- Betrieb von Grenzsammelstellen für Flüchtlinge, bis Basis- und Territorialsptäler und Lager eingerichtet sind
- Unterstützung von Militärpersonen und ihren Familien (Kleider und andere Naturalien, Kriegswäscherei)
- Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen des SRK
- Unterstützung der zivilen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz bei der Hilfe an die Zivilbevölkerung (Unterkunft, Spitalpflege, Hilfe an Obdachlose)
- Pflege von Kranken in Seuchenzeiten
- Hilfe an Flüchtlinge, Internierte, Gefangene; Austausch und Rückführungen
- Unterstützung der Behörden in den Phasen der
Besetzung
Organisation
Evakuierung
Wiederherstellung

- Mitwirkung bei der Hilfe nach aussen (Evakuierung ausländischer Verwundeter, Durchfahrt von ausländischen Verwundeten)

Hilfe auch an die Zivilbevölkerung

Die Mithilfe unserer Rotkreuzgesellschaft im Bereich des Zivilschutzes wurde an der Delegiertenversammlung von 1953 grundsätzlich beschlossen. Die praktischen Möglichkeiten dazu sind nun gegeben, nachdem das Bundesgesetz von 1962 in Kraft getreten und die Statuten 1963 revidiert worden sind. Das Schweizerische Rote Kreuz hat allen Kriegsoptionen nach besten Kräften beizustehen.

Ob es sich um Krieg oder eine andere Katastrophe handelt, macht in der Praxis keinen Unterschied. Für beide Fälle muss Material und Personal vorbereitet und ein Organisations- und Befehlsplan in allen Einzelheiten ausgearbeitet werden. Es sind die Leute zu schulen, die für das technische Material, für die Einrichtung in Schutzräumen, die Hilfsgüterlager und das Alarmsystem verantwortlich sind, ferner Laienpfleger, die überall Erste Hilfe leisten und in einem Spitalbetrieb das Berufspflegepersonal entlasten können. In dieser Beziehung wird sich das Rote Kreuz auf seine Hilfsorganisationen stützen, namentlich den Schweizerischen Samariterbund und den Schweizerischen Militärärztesverein sowie die Rotkreuzspitalhelferinnen. Die Instrukteure und Kolonnenführer müssen zusammen mit der Sektion, unter deren Patronat die Kolonnen stehen, die zu treffenden Massnahmen besprechen, um mit den vorhandenen Mitteln bei Katastrophen und Epidemien wirksame Hilfe leisten zu können.

Die gegenwärtige Organisation hat sich als zweckmässig erwiesen. Die Männer der Rotkreuzkolonnen sind nicht nur an militärische Disziplin gewöhnt, sie sind gleichzeitig von jenem Geist erfüllt, der Leiden mildern will und der zur Gründung des Roten Kreuzes führte.

Man hat gesagt, dass das Schweizerische Rote Kreuz nur mitberaten und organisieren, aber zu wenig aktiv eingreifen könne. Es kann jedoch seine Wirksamkeit durch die Bereitstellung von mehr Pflegepersonal und Freiwilligen verstärken. In den Ortschaften, wo ein Spital besteht oder die Einrichtung einer Verwundeten-Sammelstelle durch die Armee vorgesehen ist, sollte es weiteres Personal ausbilden, das dann dem Rotkreuzchefarzt an Ort und Stelle zur Verfügung stünde. Daneben muss es die Nothelfer- und Samariterkurse fördern.

Es wäre wünschenswert, dass die Vorbereitungen zur Schaffung von Pflegeplätzen, Auffanglagern und Schutzräumen von der Gemeindebehörde, der örtlichen Zivilschutzstelle und den Hilfsorganisationen koordiniert würde. Die Organisation sol-

cher Massnahmen und der Ankauf des Materials obliegt allerdings den zivilen Behörden.

Da immer mehr Blut für Transfusionen benötigt wird, muss das Schweizerische Rote Kreuz die Blutspenden und die Produktion im Zentrallabor für zivile und militärische Verbraucher fördern.

Schlussfolgerungen

Im Falle eines Krieges käme dem Schweizerischen Roten Kreuz eine wichtige Rolle zu. Es muss sich nicht nur materiell darauf vorbereiten, sondern auch die psychologischen Grundlagen schaffen, indem es alle seine Tätigkeiten im Rotkreuzgeist erfüllt. Das Rote Kreuz in der ganzen Welt hat dieselbe Mission, die von Henry Dunant klar umschrieben wurde: Allen Opfern des Krieges – verwundeten Militär- und Zivilpersonen, Flüchtlingen, Heimatlosen, Vertriebenen, Evakuierten, Obdachlosen – seine Hilfe zu gewähren, dem Schrecken des Krieges seine Humanität entgegenzusetzen. Sein Ziel ist letztlich die Verhinderung des Krieges und die Sicherung des Friedens.

Wenn das Rote Kreuz in den militärischen Bereich eingedrungen ist, so nicht deshalb, weil es den Krieg befürwortet; es arbeitet für den Frieden. Die Genfer Abkommen sind der wirksamste Friedensgarant, und durch das unermüdliche Einsetzen für diese Abkommen und die Menschenrechte trägt das Rote Kreuz dazu bei, dass die Leiden, die es jetzt zu mildern sucht, einmal ganz verschwinden werden.

Die Organisation des Rotkreuzdienstes

Die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes. Es hat zu diesem Zweck schon zu Beginn dieses Jahrhunderts die Rotkreuzdetachements mit weiblichen Angehörigen und die Rotkreuzkolonnen mit männlichen Angehörigen ins Leben gerufen. Laut «Verordnung über den Rotkreuzdienst» vom 9. Januar 1970 umfasst der Rotkreuzdienst «das unter Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes als der anerkannten nationalen Rotkreuzgesellschaft rekrutierte und ausgebildete Personal, das im Sinne des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde der Armee für das Aufsuchen, Bergen, den Transport und die Pflege von Verwundeten oder Kranken, für den Blutspendedienst und für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung steht».

Die Angehörigen des Rotkreuzdienstes sind den Militärgeetzen und -vorschriften un-

terstellt; andererseits geniessen sie den gleichen völkerrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des Armeesanitätsdienstes (Artikel 26 des ersten Genfer Abkommens).

Der Rotkreuzdienst als Hilfsdienstgattung zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes ist in der Lage, bei Kriegsmobilmachung dem Oberfeldarzt insgesamt 85 Stäbe und Einheiten zur Verfügung zu stellen, mit einem Sollbestand von 8400 Personen, die in 30 Rotkreuzkolonnen, 15 Rotkreuzspitaldetachements, 30 Territorial-Rotkreuzdetachements und einer Rotkreuzabteilung (bestehend aus Stab, Rotkreuzstabsdetachment, Rotkreuzlabordetachment und 7 Rotkreuzkolonnen) organisiert sind.

Verantwortlich für die Verwaltung der Rotkreuzformationen, für die militärische Ausbildung in den Kursen des Rotkreuzdienstes und für die Rekrutierung der Angehörigen der Detachements ist der *Rotkreuzchefarzt*. Er wird im Einvernehmen mit dem Oberfeldarzt und dem Schweizerischen Roten Kreuz vom Bundesrat gewählt. Bezüglich seiner militärischen Obliegenheiten ist er dem Oberfeldarzt unterstellt.

Die *Rotkreuzkolonnen* werden aus hilfsdienstpflichtigen Wehrmännern gebildet. Es werden ihnen in erster Linie Hilfsdienstpflichtige zugewiesen, die sich freiwillig dazu melden und die bereit sind, sich dem Schweizerischen Roten Kreuz auch für zivile Einsätze (in Notlagen) zur Verfügung zu halten. Wird der Kontrollbedarf durch freiwillige Anmeldung nicht erreicht, so haben die kantonalen Militärbehörden dem Rotkreuzchefarzt geeignete Hilfsdienstpflichtige zuzuteilen.

Eine Kolonne setzt sich zusammen aus einer Kommandogruppe mit zwölf Mann und zwei Fahrzeugen, drei Pflegegruppen zu je sieben Mann und einer Verwundetentransportgruppe, bestehend aus 15 Mann und 8 Fahrzeugen, die zwölf Verwundete aufnehmen können. Im ganzen umfasst eine Kolonne also 48 Mann mit zehn Fahrzeugen. Die Kolonnen bilden einen Bestandteil der Basisspitäler, sind also der dritten Stufe des Armeesanitätsdienstes zugeteilt.

Die Rotkreuzkolonne wird von einem Kolonnenführer im Rang eines Rotkreuz-Adjutantunteroffiziers kommandiert. Für die Vermittlung der fachtechnischen Ausbildung des Personals ist der jeder Kolonne zugeordnete Kolonneninstruktor zuständig. Dies sind Sanitätsoffiziere, die vom Rotkreuzchefarzt im Einvernehmen mit dem Oberfeldarzt bezeichnet werden.

Jede der 37 Rotkreuzkolonnen verfügt neben dem Kolonnenführer als Kommandant über einen Stellvertreter (Rotkreuzfeldweibel), einen Rechnungsführer (Rotkreuzfourier) und einige Gruppenführer (Rotkreuzkorporale). Für den Küchen-, Motorwagen- und Materialdienst sind weitere Unter-

offiziere eingeteilt (Rotkreuzkorporale oder Rotkreuzwachmeister).

Die Angehörigen der Rotkreuzkolonnen leisten Militärdienst im Rahmen der gesetzlich festgelegten Dienstleistungspflicht. Sie haben zuerst einen dreiwöchigen Einführungskurs zu bestehen, in dem vornehmlich die fachtechnische sanitärische Grundausbildung vermittelt wird; dabei kann auf eine bescheidene soldatische Schulung nicht verzichtet werden.

Die Weiterausbildung für die verschiedenen Kaderfunktionen erfolgt in besonderen Kaderkursen, die nach den Weisungen des Oberfeldarztes durch den Rotkreuzchefarzt organisiert werden. Die Kader der Rotkreuzkolonnen sind ermächtigt, die ihrer Funktionsbezeichnung entsprechenden Gradabzeichen der Armee zu tragen.

Nach Massgabe ihrer Dienstleistungspflicht absolvieren sodann die Kolonnenangehörigen Ergänzungskurse von 13 Tagen (mit Sanitätsformationen der Armee).

Es ist vorgesehen, dass das Schweizerische Rote Kreuz Angehörige der Rotkreuzkolonnen für zivile Einsätze in Anspruch nehmen kann (ebenfalls Material, das der Rotkreuzchefarzt von der Kriegsmaterialverwaltung anfordern kann und das leihweise für zivile Rotkreuzeinsätze zur Verfügung gestellt wird). Für diese Einsätze wird nicht die Militäruniform getragen; Bekleidung, Ausrüstung und Besoldung solcher Equipen werden durch das Schweizerische Rote Kreuz geregelt.

Die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes (diplomierte Krankenschwestern, Pflegerinnen, Aerztinnen, Spezialistinnen, Pfadfinderinnen) sind in *Detachements* eingeteilt, die von Detachementsführerinnen im Offiziersrang geführt werden. Die Rekrutierung erfolgt auf Grund von Vereinbarungen, die das Schweizerische Rote Kreuz mit den von ihm anerkannten Schwesternschulen und mit Berufsverbänden abgeschlossen hat. Die einzelnen Pflegeeinheiten der Detachements werden in den Basispi-

tälern und in den Territorialspitälern eingesetzt. Da bei den weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes weitgehend auf die im Zivilleben erworbenen Kenntnisse abgestellt wird, erübrigt sich ein besonderer Einführungskurs. Die Kader werden auf freiwilliger Basis in Kaderkursen von 13 Tagen (für Gruppen- und Dienstführerinnen), von 20 Tagen (für Zugs- und Detachementsführerinnen) und von 34 Tagen (für Rechnungsführerinnen) auf ihre Funktion vorbereitet; Rotkreuz-Ärztinnen, -Zahnärztinnen und -Apothekerinnen absolvieren einen

Kaderkurs des Sanitätshilfsdienstes. Die Teilnahme an Dienstleistungen in Friedenszeiten ist freiwillig, auch die Teilnahme an den Ergänzungskursen, die normalerweise alle zwei Jahre durchgeführt werden. Bei Mobilmachung der Armee sind jedoch alle weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes zum Einrücken verpflichtet.

Die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes, vorab die über 3000 Krankenschwestern, sind unentbehrlich; sie stellen die Pflege der militärischen und allenfalls zivilen Patienten der Militärspitäler sicher.

Angehörige einer Rotkreuzkolonne bei einer Feldübung. Im Zeichen des totalen Sanitätsdienstes werden zivile und militärische Formationen viel mehr als in der Vergangenheit zusammenarbeiten.

